

# SATZUNG

## DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Die Stadt Garching b. München erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der aktuell geltenden Fassung folgende Satzung:

### PRÄAMBEL

Für die Arbeit in den Einrichtungen gilt das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit seinen aktuell geltenden Verordnungen (AVBayKiBiG) sowie die anderen einschlägigen, rechtlichen Bestimmungen. Der Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag orientiert sich ferner an der städtischen Satzung zur Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie den pädagogischen Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

Wir wollen die Familien im Rahmen unserer Möglichkeiten in Ihrer Erziehungsverantwortung begleiten und stärken. Ein partnerschaftliches und offenes Miteinander zum Wohle des Kindes ist uns ein großes und besonderes Anliegen. Die Stadt Garching b. München wird nach ihren Möglichkeiten alles tun, um den Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken und die Vergabe nach Dringlichkeiten nur bei Engpässen einsetzen.

### I ALLGEMEINES

#### § 1 Gegenstand der Satzung: Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Garching betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen vorrangig für Kinder mit Erstwohnsitz in Garching. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Städtische Kindertageseinrichtungen bestehen aus:
  - a) Kinderkrippen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von unter drei Jahren
  - b) Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
  - c) Kinderhorte im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Grundschulklasse, die grundsätzlich allen Grundschulern der Garchinger Grundschulen nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offenstehen.Ausnahmen (von Altersgrenze und Wohnort) können im Einzelfall bei nachgewiesener Härte zugelassen werden.

- (3) Modellversuche im Bereich der Kindertageseinrichtungen können mit Zustimmung des Stadtrates durchgeführt werden; in diesen Fällen kann von den Regelungen in dieser Satzung abgewichen werden.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (5) Die fachliche Arbeit erfolgt auf der Grundlage des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans sowie der einrichtungsbezogenen pädagogischen Konzeption.

## **§ 2 Personal**

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

## **§ 3 Elternbeirat**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Zusammensetzung sowie Befugnisse und Aufgaben für die Elternbeiräte ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## **II AUFNAHME IN DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN**

### **§ 4 Anmeldung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten können Kinder in den Kindertageseinrichtungen über ein online gestütztes Verfahren sowie über eine persönliche Anmeldung in der Einrichtung oder bei der Stadtverwaltung anmelden. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres. Anmeldeschluss für die Platzvergabe zum 1. September ist der 31. März desselben Jahres. Eine spätere Anmeldung ist möglich, das Kind wird auf die Warteliste gesetzt.  
Für den Schulkindergarten gilt eine gesonderte Regelung: Der Anmeldeschluss orientiert sich an den Terminen für die Schuleinschreibung und wird jährlich neu festgelegt.
- (2) Bereits mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung und die Satzung der Stadt Garching b. München über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen sowie die Konzeption der Tageseinrichtung an.

- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet bei der Anmeldung des Kindes in der Kindertageseinrichtung die erforderlichen personenbezogenen Angaben zu machen. Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht und beim Wohnort, sind innerhalb von vier Wochen der Einrichtungsleitung und der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen. Sollte diese Mitteilung nicht rechtzeitig erfolgen, so ist für den Träger die Förderung nach BayKiBiG nicht gewährleistet. Die Stadt behält sich in diesen Fällen vor, die ausfallenden Förderungen als zusätzliche Elternbeiträge zu erheben.

## § 5 **Aufnahmekriterien**

- (1) Sind weniger freie Plätze als Anmeldungen vorhanden, richtet sich die Aufnahme nach folgenden Dringlichkeitsstufen:

### Kinderkrippe:

- a) Kinder von Alleinerziehenden, die nachweislich berufstätig, vollzeitstudierend oder in Berufsausbildung sind oder einen Nachweis erbringen, dass sie innerhalb von 3 Monaten eine Berufstätigkeit, ein Vollzeitstudium oder eine Berufsausbildung beginnen. Die Höhe der Dringlichkeit steigt mit zunehmendem Arbeitsumfang der Eltern.
- b) Kinder, bei denen beide Elternteile nachweislich berufstätig, vollzeitstudierend oder in Berufsausbildung sind oder einen Nachweis erbringen, dass sie innerhalb von 3 Monaten eine Berufstätigkeit, ein Vollzeitstudium oder eine Berufsausbildung beginnen. Die Höhe der Dringlichkeit steigt mit zunehmendem Arbeitsumfang der Eltern.
- c) Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung.

Stehen nach Berücksichtigung der Dringlichkeitsstufen weitere freie Plätze zur Verfügung, entscheidet das Los.

### Kindergarten:

- a) Kinder, die zum nächsten Schuljahr schulpflichtig werden oder die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden.
- b) Kinder von Alleinerziehenden, die nachweislich berufstätig, vollzeitstudierend oder in Berufsausbildung sind oder einen Nachweis erbringen, dass sie innerhalb von 3 Monaten eine Berufstätigkeit, ein Vollzeitstudium oder eine Berufsausbildung beginnen. Die Höhe der Dringlichkeit steigt mit zunehmendem Arbeitsumfang der Eltern.
- c) Kinder, bei denen beide Elternteile nachweislich berufstätig, vollzeitstudierend oder in Berufsausbildung sind oder einen Nachweis erbringen, dass sie innerhalb von 3 Monaten eine Berufstätigkeit, ein Vollzeitstudium oder eine Berufsausbildung beginnen. Die Höhe der Dringlichkeit steigt mit zunehmendem Arbeitsumfang der Eltern.

- d) Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung.
- e) Kinder, die in einem Haus für Kinder bereits die Einrichtung als Krippenkind besuchen.
- f) Kinder im aufnahmefähigen Alter, die älter sind als andere.

Die Aufnahme in den städtischen Kindergärten erfolgt frühestens in dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Kinderhort:

- a) Kinder von Alleinerziehenden, die nachweislich berufstätig, vollzeitstudierend oder in Berufsausbildung sind oder einen Nachweis erbringen, dass sie innerhalb von 3 Monaten eine Berufstätigkeit, ein Vollzeitstudium oder eine Berufsausbildung beginnen. Die Höhe der Dringlichkeit steigt mit zunehmendem Arbeitsumfang der Eltern.
  - b) Kinder, bei denen beide Elternteile nachweislich berufstätig, vollzeitstudierend oder in Berufsausbildung sind oder einen Nachweis erbringen, dass sie innerhalb von 3 Monaten eine Berufstätigkeit, ein Vollzeitstudium oder eine Berufsausbildung beginnen. Die Höhe der Dringlichkeit steigt mit zunehmendem Arbeitsumfang der Eltern.
  - c) Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung.
  - d) Kinder, die in einem Haus für Kinder bereits die Einrichtung als Kindergartenkind besuchen.
  - e) Kinder im aufnahmefähigen Alter, die jünger sind als andere.
- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind entsprechende Belege vorzulegen. Sollte sich die durch die Belege nachgewiesene Dringlichkeit als unzutreffend erweisen, erfolgt ein Verlust des Betreuungsplatzes.
  - (3) Die Stadt behält sich in begründeten Einzelfällen (z.B. plötzlicher Todesfall eines Elternteils, Betreuungsbedarf aufgrund einer Gewaltsituation im Elternhaus, dringende Unterstützung bei Umsetzung des § 8a/Kinderschutz, ...) eine von den Dringlichkeitsstufen abweichende Entscheidung vor.
  - (4) Kinder von Mitarbeitenden der Stadt Garching b. München sowie Kinder des pädagogischen Personals der Kinderbetreuungseinrichtungen der freien Träger in der Stadt Garching b. München gelten als Kinder mit Erstwohnsitz in Garching.
  - (5) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.  
Bei Wegzug aus Garching während des laufenden Betreuungsjahres

ist eine Betreuung in der bestehenden Einrichtung bis zum Ende des Betreuungsjahres (31.8.) möglich.

- (6) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung in Einvernehmen mit dem Träger nach pädagogisch sinnvollen Gesichtspunkten. Die Einrichtungsleitung entscheidet auch über Ablauf und Dauer der Eingewöhnung unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des einzelnen Kindes.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung.
- (8) Die Stadt ordnet die Einrichtungen mit nachschulischer Betreuung den Schulsprengeln zu. Eine Aufnahme richtet sich entsprechend nach der Schulzugehörigkeit.
- (9) Für die Aufnahme in den Integrationskindergarten Falkenstein und den Schulkindergarten gelten gesonderte Bestimmungen (unter Teil V und Teil VI dieser Satzung).
- (10) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Dringlichkeitsstufen des § 5 Abs. 1.

## **§ 6 Buchungszeiten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten vereinbaren mit der Stadt für die jeweilige Kindertageseinrichtung die Buchungszeit für das Betreuungsjahr. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Während der Eingewöhnungsphase kann die tatsächliche Betreuungszeit von der gebuchten Betreuungszeit abweichen. Die Gebühren bleiben davon unberührt.
- (2) Um die Ziele des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages zu erreichen, beträgt die Mindestbuchungszeit im Kindergarten und in der Kinderkrippe 4 Stunden pro Tag und 20 Stunden pro Woche. Die Kernzeit im Kindergarten und in der Kinderkrippe, in der alle Kinder aus pädagogischen Gründen anwesend sein müssen, wird auf die Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt. Hiervon abweichend ist die Mindestbuchungszeit im Schulkindergarten 4,5 Stunden von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.
- (3) Eine Aufnahme im Kindergarten mit Buchungszeiten, die über die Mittagessenszeit des Kindergartens hinausgehen, schließt die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend mit ein.
- (4) Die Mindestbuchungszeit bei Hortkindern muss wöchentlich mehr als 10 Stunden betragen (täglich mind. 2 bis 3 Stunden) und an mindestens 3 Tagen pro Woche stattfinden. Eine Abholung im Hort ist frühestens ab 15.00 Uhr möglich. Die weiteren Abholzeiten sind um 16.00 Uhr und um 16:30 Uhr gleitend bis 17.00 Uhr. Für die Buchungszeiten in den Ferien gelten gesonderte Buchungszeiten, die in § 22 geregelt sind.
- (5) Eine Aufnahme im Hort schließt die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend mit ein.

- (6) Änderungen der Buchungszeiten sind einmal pro Jahr möglich, jeweils zum 01.09. des Jahres. Sie müssen spätestens am 31.07. schriftlich der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden. Eine Änderung der Buchungszeit kann auch außerhalb des o.g. Termins gebührenpflichtig bewilligt werden. Eine Verlängerung der Buchungszeit kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

### **§ 7 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nur dann zum Wohle des Kindes erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, den regelmäßigen Besuch ihres Kindes zu gewährleisten.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig an Elternabenden teilnehmen und zum regelmäßigen Informationsaustausch mit dem Einrichtungspersonal bereit sein.

## **III ABMELDUNG UND AUSSCHLUSS**

### **§ 8 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme kann durch die Stadt abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen nicht unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor Betreuungsbeginn vorgelegt werden. Insbesondere bei einem Betreuungsbeginn im September ist der von den Personensorgeberechtigten unterschriebene Betreuungsvertrag spätestens bis zum 1.8. abzugeben.
- (2) Die Aufnahme kann auch widerrufen werden, wenn das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin unentschuldigt nicht erscheint.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt beim Widerruf der Aufnahme bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

### **§ 9 Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung bedarf der Schriftform und ist bei der Einrichtungsleitung einzureichen.

- (2) Die Abmeldung ist grundsätzlich zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
- (3) Eine Kündigung zum 31.7. ist nicht möglich.
- (4) Für Kinder, die in die Krippe wechseln, die schulpflichtig werden bzw. die Grundschule beenden, ist keine Abmeldung notwendig.

## **§ 10 Ausschluss eines Kindes**

- (1) Ein Kind kann nach Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - es innerhalb von 3 Monaten insgesamt mehr als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
  - es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde bzw. die vereinbarten Buchungszeiten nicht eingehalten werden,
  - die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen des Betreuungsvertrags verstoßen,
  - die pädagogischen Grundsätze, welche in der Konzeption der Einrichtungen beschrieben sind, von den Personensorgeberechtigten nicht akzeptiert werden und kein Interesse an einer Zusammenarbeit erkennbar ist,
  - das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet,
  - zum Wohle des Kindes eine heilpädagogische Betreuung angezeigt erscheint,
  - die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
  - die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss nach Abs.1 trifft die Stadt im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag hin der Elternbeirat (§ 3) zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen und zu begründen.
- (3) Ein Kind ist vorübergehend vom Besuch einer Kindertageseinrichtung auszuschließen, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet. Der vorübergehende Ausschluss wird durch die Einrichtungsleitung verfügt.

- (4) Der Ausschluss kann grundsätzlich zeitlich befristet als auch dauerhaft erfolgen.
- (5) Bei besonders schwerwiegenden Gründen kann auch ein sofortiger Ausschluss erfolgen.

#### IV SONSTIGES

##### § 11 Abwesenheit und Krankheit

- (1) Abwesenheiten und Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit bzw. Erkrankung soll angegeben werden. Handelt es sich um eine Krankheit, die nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig ist, ist der Krankheitsgrund mitzuteilen.
- (2) Kinder und alle weiteren Personen, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht betreten.
- (3) Wenn ein Kind oder ein Mitglied seiner Wohngemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit nach § 34 IfSG leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall auftritt oder vermutet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Die Einrichtungsleitung kann die Wiederaufnahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen.
- (4) Allgemeine Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. zur Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung, sind in § 34 IfSG erläutert. Eine schriftliche Infektionsschutzbelehrung erfolgt bei Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung. Der Umgang mit Krankheitssymptomen in der Kindertagesbetreuung ist zusätzlich im Hygieneplan der Kindertageseinrichtungen sowie in den aktuellen Empfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales geregelt.
- (5) Gesundheitliche, konstitutionelle Besonderheiten und Beeinträchtigungen, z.B. Allergien oder Unverträglichkeiten, sind der Einrichtungsleitung mitzuteilen.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Medikamentengabe oder Übernahme anderer medizinischer Hilfsmaßnahmen durch das Einrichtungspersonal. Bei einer freiwilligen Übernahme bei Kindern mit chronischen Erkrankungen (Allergien, Epilepsie, Diabetes, u.a.) bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten, dem behandelnden Arzt und der



Einrichtung. Zudem muss eine Unterweisung der Medikamentengabe durch die Personensorgeberechtigten oder den Arzt stattfinden.

## **§ 12 Öffnungszeiten und Schließtage**

- (1) Die Öffnungszeiten und Schließtage der Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt rechtzeitig in Abstimmung mit den Leitungen der Einrichtungen festgesetzt und durch die Stadt und die Träger entsprechend veröffentlicht (Aushang/App/Homepage). Entsprechend der Regelungen durch das BayKiBiG sind im Kalenderjahr bis zu 30 Schließtage möglich.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen.
- (4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Stadt bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben (Aushang/App/Email).

## **§ 13 Hausaufgabenhilfe**

Es besteht kein Anspruch auf Hausaufgabenhilfe.

## **§ 14 Besuchsregelung**

Personen, die nicht in der Kindertageseinrichtung tätig sind, ist außerhalb der Bring- und Holzeiten der Aufenthalt in der Einrichtung nur nach Absprache mit der Leitung gestattet.

## **§ 15 Aufsicht und Abholung der Kinder**

- (1) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarte Buchungszeit. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder die zur Abholung berechtigte Person.
- (2) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals besteht nicht, wenn die Personensorgeberechtigten oder die von den Personensorgeberechtigten beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung des Kindergartens begleiten und/oder dort mit dem Kind anwesend sind.
- (3) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihr Kind verantwortlich. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten

Personen gebracht oder abgeholt werden, wobei letztere mindestens 14 Jahre alt sein sollten.

- (4) Bei Schulkindern und Kindern des Schulkindergartens können die Personensorgeberechtigten schriftlich erklären, dass ihr Kind die Einrichtung alleine aufsuchen und verlassen darf. In diesem Fall beginnt die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals mit Eingang des Kindes in das Gebäude und endet, sobald das Kind den Nachhauseweg antritt.
- (5) Sofern ein Anlass zu einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls gegeben ist, kann die Einrichtungsleitung von einer vorliegenden schriftlichen Bevollmächtigung abweichen.

#### **§ 16 Unfallversicherungsschutz**

- (1) Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII (SGB VII).
- (2) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg von und zur Kindertageseinrichtung sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Stadt Garching b. München.

#### **§ 17 Haftung, Schadenersatz**

- (1) Die Stadt haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen.
- (2) Unbeschadet von § 17 Abs.1 haftet die Stadtverwaltung für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Personensorgeberechtigten.
- (3) Wird eine Kindertageseinrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung oder auf Schadenersatz. Im Übrigen richten sich die Ansprüche der Personensorgeberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **§ 18 Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben dieser Satzung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet

und gespeichert. Folgende personenbezogene Daten werden für die Bearbeitung erhoben:

- Allgemeine Daten (Name, Vornamen, Nationalität und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten, Geburtsorte aller Kinder, Erkrankungen),
  - sowie weitere zur Betreuung und kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten (Telefonnummer, E-Mailadresse, Bankverbindung).
- (2) Die in Abs. 1 genannten Daten werden nur für den in der Satzung angegebenen Zweck verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben oder in ein Drittland übermittelt.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereit zu stellen.
- (4) Der Betroffene hat insbesondere folgende Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO
  - das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO
  - das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO
  - das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DS-GVO
- (5) Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (6) Die gespeicherten personenbezogenen Daten werden regelmäßig geprüft und wenn deren Speicherung zu dem in der Satzung benannten Zweck nicht mehr erforderlich ist gelöscht.
- (7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung des Bayerischen Datenschutzgesetzes und dem Bundesdatenschutzgesetz ist ein behördlicher Datenschutzbeauftragter bestellt.

## **§ 19 Gebühren**

- (1) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung werden Gebühren nach der Satzung der Stadt Garching b. München über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für die Begleichung der Gebühren und für die Erstellung des Betreuungsvertrages wird ein SEPA-Mandat vorausgesetzt. Es muss spätestens zwei Monate vor Betreuungsbeginn bei der Einrichtungsleitung abgegeben werden.

## **V INTEGRATIVER KINDERGARTEN FALKENSTEINWEG**

## **§ 20 Aufnahme in den Integrativen Kindergarten Falkensteinweg**

- (1) Grundsätzlich kann jedes Kind mit Behinderung, unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten aufgenommen werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Einrichtungsleitung unter Berücksichtigung der Zusammensetzung der Gruppe sowie der sozialen Integration.
- (3) Die Aufnahme erfolgt mit einem ärztlichen Attest zur Vorlage beim Bezirk Oberbayern.
- (4) Beim zuständigen Bezirk Oberbayern ist von den Personensorgeberechtigten ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff. SGB IX zu stellen. Die Kostenübernahme durch die zuständige Behörde muss sichergestellt sein. Das Kind muss zum Personenkreis der Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX gehören.
- (5) Im Übrigen haben die Bestimmungen für die städtischen Regelkindergärten Gültigkeit.

## **VI SCHULKINDERGARTEN**

### **§ 21 Aufnahme und Buchungszeiten im Schulkindergarten**

- (1) Aufgenommen werden können Kinder, die entweder
  - bei der Schuleinschreibung zurückgestellt worden sind und/oder
  - im Folgejahr schulpflichtig werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nur, wenn die Fördermöglichkeiten des Schulkindergartens sowohl zum Wohl des einzelnen Kindes als auch der Gruppe beitragen.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme ist die persönliche Vorstellung des Kindes sowie bei Rückstellungen die Vorlage des Rückstellungsbescheids der Grundschule. Bei Bedarf kann ein Probetag in der Einrichtung vereinbart werden.
- (4) Die Mindestbuchungszeit liegt bei 4-5 Stunden täglich, wobei die täglichen Buchungszeiten die Kernzeit von 8.00 bis 12.30 Uhr beinhalten.
- (5) Im Übrigen haben die Bestimmungen für die städtischen Regelkindergärten Gültigkeit.

## **VII FERIENBETREUUNG**

### **§ 22 Ferienbetreuung für Hortkinder**

- (1) In den Schulferien findet in den städtischen Horten eine Ferienbetreuung statt. Hierfür beträgt die Mindestbuchungszeit 6 Stunden pro Tag, 30 Stunden in der Woche sowie 15 Ferientage im Jahr.

- (2) Zu Beginn des Schuljahres müssen die Personensorgeberechtigten der Einrichtungsleitung schriftlich mitteilen, in welchem Umfang (Anzahl der Tage und tägliche Buchungszeit) eine Ferienbetreuung benötigt wird. Die Nutzung der Ferienbetreuung ist verbindlich für das ganze folgende Kalenderjahr festzulegen. Eine spätere Änderung ist nicht möglich.
- (3) Die konkreten Buchungstage müssen spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Ferienbeginn der Einrichtung angezeigt werden.
- (4) Für die Ferienbetreuung fallen zusätzliche Gebühren an, die in der Satzung der Stadt Garching b. München über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen geregelt sind. Sie werden im Februar abgebucht.

### **§ 23 Ferienbetreuung für Kinder der Ganztagsklasse**

- (1) Die Schüler der Ganztagsklassen der Grundschulen der Stadt Garching b. München haben die Möglichkeit an der Ferienbetreuung der Horte in ihrem Sprengel teilzunehmen, sofern Plätze verfügbar sind.
- (2) Ein SEPA-Mandat ist Voraussetzung für die Aufnahme.
- (3) § 22 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.

## **VIII SCHLUSSBESTIMMUNG**

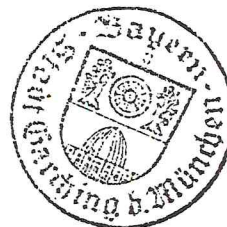
### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Garching b. München über die Benutzung ihrer Kindergärten in der Fassung vom 26. Mai 2015 sowie die Satzung der Stadt Garching b. München über die Benutzung ihrer Kinderhorte in der Fassung vom 26. Mai 2015 außer Kraft.

Garching b. München, den 26. Oktober 2023  
Stadt Garching b. München

  
Dr. Dietmar Gruchmann

Erster Bürgermeister



Yvonne Zimmermann Fachbereich Bildung & Soziales	Unterschrift <i>i.V. Rothhaus</i>
Sascha Rothhaus Kämmerer	Unterschrift <i>Rothhaus</i>
Dr. Dietmar Gruch- mann Erster Bürgermeister	mit der Bitte um Freigabe <i>[Signature]</i>
Presse/Internet	mit der Bitte um Veröffentlichung - Amtsblatt Landkreis München - Garchinger Nachrichten
Aushang	31.10.2023 bis 13.11.2023